

21.10.22

Wi - U

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandels-
gesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 20. Oktober 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/4096 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissions-
handelsgesetzes****– Drucksachen 20/3438, 20/3819 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 11.11.22

Erster Durchgang: Drs. 376/22

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern Brennstoffe nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen verwendet werden, die nach

1. Nummer 8.1.1 oder

2. Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl

des Anhangs 1 zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen, und diese Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen.“ ‘

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Brennstoffe, die nach § 2 Absatz 2a als in Verkehr gebracht gelten, gilt die Berichtspflicht nach Absatz 1 erstmals ab dem 1. Januar 2024.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Emissionsermittlung,“ die Wörter „die Ermittlungsmethoden,“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Standardwerte für Emissionsfaktoren von Brennstoffen festlegen, wobei die Standardwerte so zu bemessen sind, dass eine Unterschätzung der Brennstoffemissionen des jeweiligen Brennstoffs ausgeschlossen erscheint; dabei sollen

a) biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem

Nachhaltigkeitsnachweis mit Ausnahme von Brennstoffemissionen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 (Abl. L 133 vom 21.5.2019, S. 1),

b) Brennstoffemissionen aus flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen nichtbiogenen Ursprungs, sobald eine Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie das Nachweisverfahren festlegt, sowie

c) Klärschlämme

mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden,“.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „für die ersten beiden Berichtsjahre“ gestrichen.

dd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. in den Fällen des § 2 Absatz 2a Ausnahmen von der Berichtspflicht nach Absatz 1 regeln, soweit nach dem nationalen und europäischen Rechtsrahmen für den EU-Emissionshandel entsprechende Ausnahmen für die Berichterstattung der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen vorgesehen sind.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Anlage“ die Wörter „oder im Falle einer direkten Verwendung von Brennstoffen in seiner dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage“ eingefügt.

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „45“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 8 bis 12.